

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0053/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

**Datum des Beschlusses:** **23.04.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 17.01.2025 unter dem Titel „Nun lautet der Name Marla Svenja Liebich“ über die Änderung des Geschlechtseintrags der Neonazi-Person Marla-Svenja Liebich. „Früher nannte sie sich Sven Liebich, nun aufgrund des Selbstbestimmungsgesetzes Marla-Svenja Liebich: reine Provokation? In jedem Fall stellt sich die Frage der Unterbringung bei einer drohenden Verurteilung.“

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 9, und 12 des Pressekodex. Die Zeitung habe Liebich absichtlich falsch, nämlich mit dem männlichen Pronomen, gegendert. Außerdem habe sie den Deadname, also den alten Vornamen Liebichs verwendet und damit gegen die Menschenwürde der Person verstoßen. Das Deadnaming sei zudem laut Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) nicht zulässig.

III. Für die Zeitung nimmt der Leiter der Rechtsabteilung Stellung. Der angegriffene Artikel berichte zutreffend mit dem Geschlechtsbezug, den sich Frau Marla-Svenja Liebich ausgewählt hat. Ein „Misgendern“ liege demnach nicht vor. Eine Offenbarung gem. § 13 SBGG sei ebenfalls ausgeschlossen, da der Geschlechtswechsel von Frau Liebich unter Nennung ihrer früheren Identität zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits öffentlich bekannt gewesen sei. Der Vorwurf, die Berichterstattung verstoße gegen die Menschenwürde der Betroffenen, entbehre damit jeder Grundlage.

Im Übrigen werde auf das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über eine bekannte Neonaziperson verwiesen, die den Wechsel ihrer geschlechtlichen Identität mutmaßlich allein deshalb vollzogen habe, um die Personenstandsgesetzgebung der aktuellen Legislaturperiode symbolisch zu hinterfragen. Ein derartiges Vorgehen wäre, so der Syndikusanwalt, rechtsmissbräuchlich und rechtfertige, wie hier, eine kritische Auseinandersetzung bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 oder eine der anderen vom Beschwerdeführer genannten Ziffern des Pressekodex. Der Ausschuss folgt dabei der Argumentation des Beschwerdegegners. Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot des SBGG kann nicht vorliegen, weil Marla-Svenja Liebich zuvor jahrelang als prominente rechtsextreme Person in der Öffentlichkeit stand. Weiter erachtet der Ausschuss es wie die Beschwerdegegnerin als wahrscheinlich, dass Marla-Svenja Liebich die Änderung des Personenstands in missbräuchlicher Art und Weise vorgenommen hat, um zu provozieren und den Staat vorzuführen. Darauf deuten Liebichs Äußerungen etwa beim Christopher Street Day 2023 hin, wo er Teilnehmer als „Schwuletten“ verhöhnte. Durch dieses Verhalten hat Liebich nach Ansicht des Ausschusses den Schutz des SBGG verwirkt. Zudem muss Liebich angesichts dieses offenen Missbrauchs des Gesetzes in Kauf nehmen, dass über solches Verhalten berichtet wird.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>